

Gesundheitsrelevante Anforderungen für Möbel

Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen sowie Holzwerkstoffplatten müssen emissionsarm nach RAL-UZ 38 sein.

Polstermöbel sowie Matratzen, müssen entsprechend RAL-UZ 117 beziehungsweise 119 emissionsarm sein.

Die Textilien müssen den Anforderungen nach Öko-Tex Standard 100 des Labels „Textiles Vertrauen“ entsprechen.

Das offerierte Mobiliar muss frei von PVC (Polyvinylchlorid), PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe), Cadmium, Quecksilber, Blei und Chrom VI sein.

Das Ausgasungsverhalten von leicht flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und Formaldehyd muss über einen entsprechenden Nachweis dokumentiert werden. Die Emissionen von VOC müssen nach 28 Tagen einen Wert von 300 Mikrogramm pro Kubikmeter einhalten. Für Formaldehyd liegt der Grenzwert nach 28 Tagen bei 0,04 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Eine Volldeklaration der eingesetzten Stoffe muss vorliegen.

Der Geruchsemissionswert von maximal 3 (das heißt, ein deutlicher, aber nicht belästigender Geruch ist noch zulässig) muss eingehalten werden.

Die Möbel dürfen kein Bisphenol A enthalten.

Die aufgeführten Einzelanforderungen können auch über ein entsprechendes Label dokumentiert werden, sofern dies die angegebenen Kriterien erfüllt.

Alle geforderten „Zertifikate“ müssen in einem Turnus von 2 Jahren aktualisiert werden.